

V o r l a g e Nr. L 19/19

für die Sitzung der Deputation für Bildung am 16.12.2015

**Verordnung für die Anerkennung einer für das Lehramt
an öffentlichen Schulen geeigneten Hochschulabschlussprüfung
als Erste Prüfung für dieses Lehramt (VSeiteneinstieg A)**

A. Sachstand:

Die Senatorin für Kinder und Bildung stellt sich dem Problem des zunehmenden Lehrerbedarfes, der durch die reguläre Lehramtsausbildung in Bremen in spezifischen Mangelfächern nicht ausreichend bedient werden kann. Mit der Anerkennung einer geeigneten Hochschulabschlussprüfung als Erste Prüfung für ein Lehramt wird die Möglichkeit eröffnet, nicht nur über das Lehramtsstudium, sondern auch über den „Seiteneinstieg A“ in den Vorbereitungsdienst in Bremen zu kommen.

Das Bremische Lehrerausbildungsgesetz schafft dafür eine Verordnungsermächtigung. Grundlage für die neue Verordnung ist eine seit Jahren erfolgreiche Praxis auf der Basis einer Verwaltungsanordnung. Allein im Jahr 2015 gab es dazu bisher 99 Anträge, von denen 45 mit einer Anerkennung abgeschlossen werden konnten.

Gerade mit Blick auf den zunehmenden bundesweiten Bedarf an Lehrkräften soll mit der Verordnung sichergestellt werden, dass alle wesentlichen rechtlichen Ordnungsmittel der Lehrerbildung „aus einem Guss“ qualitativ aufeinander abgestimmt sind. Dies betrifft die Regelungen für die Formen des Seiteneinstiegs ins Lehramt, für den Vorbereitungsdienst, für Weiterbildungsmaßnahmen, sowie für die Anerkennung ausländischer Lehrerberufsqualifikationen.

B. Lösung:

Es wird in der Anlage der Entwurf einer Verordnung vorgelegt, die das Verfahren zur Anerkennung einer für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeigneten Hochschulabschlussprüfung als Erste Prüfung für dieses Lehramt (Seiteneinstieg A) definiert. Ergänzend zur bisherigen Verwaltungsanordnung wird die Festlegung der erforderlichen Sprachkompetenzen aus dem Bremischen Lehrerausbildungsgesetz in der Verordnung aufgenommen.

C. Finanzielle Auswirkungen / Gender-Relevanz

Mit der Verordnung sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden, da sie die bestehende Praxis abbildet.

Frauen und Männer sind von den Änderungen in gleichem Maße betroffen.

D. Beteiligung

Nicht erforderlich

E. Verfahren

Damit zum nächst möglichen Einstellungstermin in den Vorbereitungsdienst diese Verordnung angewendet werden kann, wird zeitlich versetzt und doch parallel zum Verfahren zur politischen Beschlussfassung zum Bremischen Lehrerausbildungsgesetz, mit dem sich am 19.11.15. die staatliche Deputation für Kinder und Bildung erstmalig befasst hat, der Entwurf der „Verordnung für die Anerkennung einer für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeigneten Hochschulabschlussprüfung als Erste Prüfung für dieses Lehramt (VSeiteneinstieg A)“ am 16.12.15 in die staatliche Deputation für Kinder und Bildung eingebracht.

Nach Befassung der Deputation für Kinder und Bildung wird das Beteiligungsverfahren durch die Senatorin für Kinder und Bildung eingeleitet. Die endgültige Beschlussfassung durch die Deputation ist für 2016 nach der Änderung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes vorgesehen.

F. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt den Entwurf der Verordnung für die Anerkennung einer für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeigneten Hochschulabschlussprüfung als Erste Prüfung für dieses Lehramt (VSeiteneinstieg A) zur Kenntnis und stimmt dem weiteren Verfahren zu.

In Vertretung

gez.

Frank Pietrzok

(Staatsrat)

**Verordnung für die Anerkennung einer für das Lehramt
an öffentlichen Schulen geeigneten Hochschulabschlussprüfung
als Erste Prüfung für dieses Lehramt
(VSeiteneinstieg A)**

aufgrund des § 9 Absatz 1 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259 – 221-i-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom xxx, wird verordnet:

§ 1

Ziel

Diese Verordnung regelt das Verfahren zur Anerkennung einer für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeigneten Hochschulabschlussprüfung als Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt, das aus Gründen dringenden Personalbedarfs durchgeführt wird, um den Seiteneinstieg in den Vorbereitungsdienst der Lehramtsausbildung in Bremen zu ermöglichen.

§ 2

Unterrichtsfächer

(1) Die Anerkennung einer für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeigneten Hochschulabschlussprüfung als Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt ist gebunden an mindestens zwei Unterrichtsfächer oder Fachrichtungen. Die Anerkennung ist die Voraussetzung für den Seiteneinstieg in den Vorbereitungsdienst.

(2) Die Anerkennung erfolgt nur, wenn mindestens eines der Unterrichtsfächer oder Fachrichtungen in den Stadtgemeinden Bremen oder Bremerhaven von der Senatorin für Kinder und Bildung als Mangelfach deklariert wurde, das durch Absolventinnen oder Absolventen eines Lehramtsstudiums nicht abzudecken ist.

§ 3

**Voraussetzungen für die Anerkennung des Hochschulabschlusses als
Erste Staatsprüfung**

(1) Die Voraussetzungen für die Anerkennung sind:

1. der Abschluss einer wissenschaftlichen Hochschule (Master, Diplom, Magister) oder in besonders begründeten Ausnahmefällen ein Masterabschluss einer Fachhochschule, der in der Bundesrepublik erworben worden ist oder in der Bundesrepublik als wissenschaftlicher Hochschulabschluss anerkannt ist,

2. zwei benotete Fächer oder Fachrichtungen; mindestens eines der Unterrichtsfächer oder die Fachrichtung muss aus dem Abschlusszeugnis ableitbar sein, ein weiteres Unterrichtsfach oder die Fachrichtung kann aus dem Vordiplom- oder Bachelorzeugnis abgeleitet werden,
3. die für die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit im Vorbereitungsdienst mindestens erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen und
4. Teamfähigkeit sowie pädagogisches Interesse an der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern. Diese sind mit einem aussagekräftigen Motivationsschreiben auszuweisen. Auf belegtes ehrenamtliches Engagement in Vereinen, gemeinnützigen Initiativen oder sozialen Einrichtungen, oder auf Lehrerfahrungen an der Universität oder in anderen Bildungseinrichtungen ist in dem Motivationsschreiben einzugehen.

(2) Sofern bei der Antragstellung Sprachkompetenzen noch nicht auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorhanden sind, wird von der Antragstellerin oder dem Antragsteller erwartet, ausbildungsbegleitend während des Vorbereitungsdienstes selbstständig aktiv an der Weiterentwicklung der eigenen deutschen Sprachkompetenzen zu arbeiten, um das Sprachkompetenzniveau C2 zu erreichen.

(3) Von einem Zugang zum Seiteneinstieg ist ausgeschlossen, wer bereits eine Staatsprüfung für ein Lehramt nicht bestanden hat. Gleiches gilt für jene Bewerberinnen und Bewerber, die bereits eine Befähigung für ein Lehramt erworben haben.

§ 4

Besondere Voraussetzungen für das Fach Türkisch als Lehramtsfach

Da es bundesweit wenige Möglichkeiten gibt, das Fach Türkisch als Lehramtsfach zu studieren, werden zusätzlich zu den Voraussetzungen nach § 3 folgende Kriterien für die Anerkennung von Türkisch festgelegt:

1. Die Antragstellerin oder der Antragsteller verfügt über Sprachkompetenzen in Türkisch auf dem Niveau C 2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
2. Die Antragstellerin oder der Antragsteller weist
 - a. ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Turkologie oder
 - b. ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Unterrichtstätigkeit für das Fach Türkisch an Schule oder Hochschule nach.

§ 5

Antrag auf Anerkennung

Anträge auf Anerkennung müssen das Diplom-/Magister- oder Masterzeugnis, Vordiplom-/Bachelorzeugnis sowie ggf. den erforderlichen Sprachkompetenznachweis enthalten.

§ 6

Bewerbung

Mit der Anerkennung des Hochschulabschlusses als Erste Staatsprüfung kann sich die Antragstellerin oder der Antragsteller für den Vorbereitungsdienst im Land Bremen bewerben. Die Bewerbung zum Vorbereitungsdienst muss nach Ausstellung des Anerkennungsbescheides zum nächstmöglichen Zulassungstermin erfolgen.

§ 7

Auflagen

Fehlende bildungswissenschaftliche oder fachdidaktische Studienanteile sind während der Ausbildung im Vorbereitungsdienst nachzuholen. Für das nicht aus dem Abschlusszeugnis einer wissenschaftlichen Hochschule (Master, Diplom, Magister) abgeleitete Unterrichtsfach oder die Fachrichtung sowie für die fehlenden bildungswissenschaftlichen Studienanteile ist eine zusätzliche mündliche Prüfung von je 30 Minuten Dauer im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung gemäß § 30 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter in der jeweils gültigen Fassung abzulegen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom xxx in Kraft.